

Sicherheitsvorschriften für Arbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen insbesondere bei der Ausführung von Erdarbeiten

Orientierung vor Ort

Vor Beginn der Arbeiten orientiert SWISSGAS die Bauleitung und den Bauunternehmer vor Ort über die Rohrleitungsanlage (Erdgashochdruckleitung, Fernmeldekabel, etc.) sowie über Gefahren und Folgen einer Beschädigung. Die allgemeinen und speziellen Bedingungen und Auflagen des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates werden besprochen.

Lagebestimmung der Erdgashochdruckleitung

Vor Beginn der Arbeiten ist die genaue Lage der Rohrleitungsachse der Erdgashochdruckleitung durch SWISSGAS zu bestimmen und entsprechend zu markieren. Die markierte Rohrleitungsachse ist anhand der Planungsunterlagen zu überprüfen. Die Rohrleitungsachse muss in allen Bauphasen markiert sein und darf nur in Absprache mit SWISSGAS entfernt oder verschoben werden.

Im Allgemeinen wird die Rohrleitungsachse mittels Rohrleitungssuchgerät bestimmt. Falls eine Ortung aufgrund einer zu grossen Überdeckung oder aus anderen Gründen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit möglich ist, muss die Rohrleitungsachse anhand von Koordinaten durch einen ausgewiesenen Vermessungsfachmann bestimmt werden. Bei Unsicherheiten bezüglich der genauen Lage der Leitung sind Suchschlitze oder Sondagen zu erstellen.

Lagebestimmung des Fernmeldekabels und der Fremdleitungen

Entlang der Erdgashochdruckleitung verläuft oberhalb dieser, auf der linken oder rechten Seite, das Fernmeldekabel der SWISSGAS. Bei Grabarbeiten ist spezielle Aufmerksamkeit bei der Freilegung des Fernmeldekabels und möglichen Fremdleitungen erforderlich.

Grabarbeiten

Der Abtrag der ersten Schicht von maximal 30 cm (Strassenbelag, Humus, usw.) kann maschinell erfolgen, falls eine minimale Überdeckung der Leitung von 1 m vorhanden ist.

Weitergehende maschinelle Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m zu beiden Seiten der Rohrleitung sind nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Vorsondierung des Grabens mittels Handaushub. Bei längeren Gräben oder im Bereich von Bögen ist der Grabenbereich an mindestens zwei Stellen vorzusondieren.
- Maschineller Aushub mit Tieflöffel ohne Zähne ausschliesslich bis zu einer Tiefe, die von Hand vorsondiert worden ist. Es sind möglichst leichte Bagger einzusetzen.
- Ab einer Leitungsüberdeckung von weniger als 30 cm und in einem lichten Abstand von 50 cm beidseits der Leitung ist nur noch Handaushub gestattet.
- Je nach Situation, können in Absprache mit SWISSGAS die obigen Abstände reduziert werden.

Falls die Leitungsüberdeckung nicht mit den Planunterlagen oder die Bauausführung Dritter nicht mit den Eingabeplänen übereinstimmen, ist sofort Meldung an SWISSGAS zu erstatten.

Schutz der Rohrleitungsanlage

Falls die Erdgashochdruckleitung und/oder das Fernmeldekabel freigelegt wurden, so sind diese Anlagenteile in Absprache mit SWISSGAS mit einem massiven mechanischen Schutz gegen Einwirkung Dritter zu schützen. Vor dem wieder Eindecken müssen die freigelegten Anlagenteile durch SWISSGAS kontrolliert werden.

Beschädigung der Rohrleitungsanlage

Bei Beschädigung der Erdgashochdruckleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels ist SWISSGAS unverzüglich zu orientieren.

Überwachung

SWISSGAS überwacht die Arbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitung. Falls SWISSGAS diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, ist geeignetes Personal beizuziehen. Solches Personal muss vorgängig durch den anbietenden SWISSGAS-Mitarbeiter instruiert werden.

Das mit der Überwachung beauftragte Personal ist insbesondere über das Bauvorhaben, die Sicherheitsvorschriften und die Bestimmungen des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats bei Bauvorhaben Dritter zu informieren.

Grabarbeiten **innerhalb eines Streifens von 2 m** (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgashochdruckleitung müssen dauernd durch fachkundiges Personal der SWISSGAS überwacht werden.

Für Grabarbeiten **ausserhalb des Streifens von 2 m** (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgashochdruckleitung sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, so dass eine Gefährdung der Rohrleitungsanlage in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Wenn die Arbeiten **vorab** mit SWISSGAS besprochen wurden, ist **keine dauernde** Überwachung durch fachkundiges Personal der SWISSGAS notwendig.

Arbeitssicherheit

Sämtliche auf der Baustelle tätige Unternehmungen, müssen die folgenden Mindestanforderungen an die persönliche Schutzausrüstung einhalten. D.h. es müssen Sicherheitsschuhe, Helm und Warnkleidung der Sichtbarkeitsklasse 2-3 im Strassenbereich (min. Warnweste) getragen werden und je nach Arbeitstätigkeit sind Handschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille und Augenschutz zu tragen.

Besondere Schutzmassnahmen

Besondere Vorsicht ist bei Vornahme von Sprengungen, Sondierbohrungen, Rammarbeiten usw. im Bereich von Erdgashochdruckleitungen sowie bei Überfahrten mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen angezeigt.

Solche Vorhaben sind in den Baugesuchen speziell zu erwähnen und dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats ausgeführt werden. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind **vorab** mit SWISSGAS abzusprechen.

Bei Sondierbohrungen oder Rammarbeiten in der Nähe der Erdgashochdruckleitung ist im Allgemeinen eine Sondierung der Leitung mittels Suchschlitz erforderlich.

Bei Rammarbeiten oder Sprengungen sind unter Umständen Erschütterungsmessungen notwendig.

Kenntnisnahme

Der verantwortliche Vertreter der Unternehmung bestätigt hiermit, die Sicherheitsvorschriften gelesen zu haben, die Arbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitung dementsprechend auszuführen und Swissgas frühzeitig über den Bezug von allfälligen Unterakkordanten/Subunternehmer zu informieren.

Swissgas-Baugesuchsnummer:

Ausführende Unternehmung
Firma und Adresse:

Vertreter der Unternehmung
Name und Telefonnummer:

Vertreter der Unternehmung
Datum und Unterschrift: